

X – Gate Multimedia Broadcasting GmbH  
z.Hd. Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger  
Marienstraße 4  
4020 Linz

KOA 2.100/01-1

Wien, 9. Juli 2001

## **Bescheid**

### **I. Spruch**

1. Dem Antrag der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH, FN 207676 g, Zaubertalstr. 6, 4020 Linz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstr. 4 4020 Linz, vom 16. Mai 2001 auf Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Rundfunk wird stattgegeben.

Der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH wird gemäß § 9 Abs 1 bis 3 des Kabel- und Satelliten- Rundfunkgesetzes (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Erotikspartenfernsehprogramms mit 80%-igem Eigenproduktionsanteil unter Nutzung eines zur Dienstleistung bereitgestellten Satelliten des ASTRA-NET-Service für den Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2008 erteilt.

2. Die gemäß § 78 AVG in Verbindung mit § 3 Abs 1 TP 1 der Bundesabgabenverordnung 1983 für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von ATS 90,-- ist innerhalb von vier Wochen auf das Bankkonto des Bundeskanzleramtes, PSK 5010002, BLZ 60000, einzuzahlen.

### **II. Begründung**

Mit Schreiben vom 16. Mai 2001 beantragte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Erotikspartenfernsehprogrammes gemäß KSRG.

Dem Rundfunkbeirat wurde gem. § 4 Abs 1 KOG der Antrag übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seiner Sitzung vom 1. Juni 2001 befürwortete der Rundfunkbeirat die Erteilung der beantragten Zulassung an die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH.

Die Antragstellerin führte im wesentlichen folgendes aus:

Satelliten-Rundfunkveranstalter sei die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH mit Sitz in Linz. Die Anforderungen des § 8 KSRG seien erfüllt, insbesondere sei die mit 26 % der Anteile an der Antragstellerin beteiligte Gesellschafterin SOZ Verlagsgesellschaft mbH als Herausgeberin einer Monatszeitschrift zwar Medieninhaberin, beherrschender Einfluss liege aber nicht vor.

Beantragt wurde ein Programmschema, wonach von Montag bis Sonntag ein Erotikprogramm in Verbindung mit einem Teleshoppingprogramm ausgestrahlt werde. Bis 23.00 Uhr sollen nicht jugendgefährdende, dem § 16 KSRG entsprechende Sendeinhalte aus dem Softerotikbereich, danach sonstige Erotiksendungen, die jedoch pornographische Inhalte nicht beinhalten, gesendet werden. Die Ausstrahlung werde über einen Satelliten des ASTRA-NET-Service erfolgen, dazu wurde ein Vertragsentwurf der SES Multimedia S.A. vorgelegt.

Rechtlich folgt daher:

Gemäß § 3 KSRG bedarf die Veranstaltung eines Satellitenrundfunkprogrammes einer Zulassung durch die KommAustria. Diese ist gemäß § 9 Abs 1 KSRG zu erteilen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 und 2 KSRG erfüllt. Demnach war gemäß § 8 Abs 1 KSRG zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 5 und 6 KSRG zu prüfen.

Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH ist eine zu FN 207676 g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital von 35.000 Euro. Davon halten Herbert Jäger 12.950 Euro (37% der Kapitalanteile), Helmut Stöger 12.950 Euro (37% der Kapitalanteile) und die SOZ Verlagsgesellschaft mbH 9.100 Euro (26 % der Kapitalanteile). Ausschlussgründe im Sinne des § 5 Abs 2 KSRG liegen nicht vor, Fremde im Sinne des Abs 4 sind nicht beteiligt. Die Übertragung von Kapitalanteilen ist gemäß Punkt IV des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Die Gesellschafterin SOZ Verlagsgesellschaft mbH ist als Herausgeberin einer Monatszeitschrift, nicht jedoch einer Tages- oder Wochenzeitung, Medieninhaberin und mit 26 % an der Antragstellerin beteiligt, darüber hinaus besteht kein beherrschender Einfluss im Sinne des § 6 Abs 2 KSRG. Verbundenheit der Gesellschafter Herbert Jäger und Helmut Stöger mit einem Medieninhaber im Sinn des KSRG liegt nicht vor.

Die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 KSRG sind daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag ein Redaktionsstatut vorgelegt und glaubhaft gemacht, dass den Anforderungen des §14 Abs 1 KSRG entsprochen wird; da es sich um ein Spartenprogramm handelt, waren die Anforderungen des § 14 Abs 2 KSRG nicht zu prüfen.

Der Antrag enthält an gemäß § 8 Abs 3 KSRG beizubringenden Antrags-elementen insbesondere den Gesellschaftsvertrag der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH sowie die Firmenbuchauszüge der Antragstellerin und der Gesellschafterin SOZ Verlagsgesellschaft mbH. Der Antrag enthält die erforderlichen Angaben zum Programm einschließlich eines Programmschemas. Aus dem Antrag geht hervor, dass 80% des Programmes in Eigenproduktion erstellt werden, 20% werden zugekauft. Das Programm wird als 24 - Stunden Spartenprogramm beschrieben, wobei ein Teleshopping-

Programm in Verbindung mit einem Erotikprogramm gesendet wird. Bis 23.00 Uhr werden Sendeinhalte aus dem Softerotikbereich ausgestrahlt, die den Anforderungen des § 16 KSRG entsprechen. Ab 23.00 Uhr werden sonstige Erotiksendungen ausgestrahlt, die jedoch pornographische Inhalte nicht enthalten.

Vorgebracht wurde, dass mit dem Satellitenbetreiber Einigung erzielt worden sei, dazu wurde ein Vertragsentwurf mit dem Satellitenbetreiber SES Multimedia S.A, über die Bereitstellung der Dienstleistungen des ASTRA-NET-Service vorgelegt. Die Uplink-Sendestation ist im ASTRA-NET-NETWORK-COOPERATIONS-CENTRE in Betzdorf/Luxemburg gelegen.

Versorgt werden soll das Österreichische Staatsgebiet einschließlich des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Der Satellitenrundfunkveranstalter hat seinen Sitz in Österreich, die Entscheidungen über das Programmangebot werden in Österreich getroffen.

Da alle Voraussetzungen des KSRG zur Erteilung einer Zulassung für Satelliten-Rundfunk vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Hingewiesen wird darauf, dass gemäß § 5 Abs 6 KSRG alle Änderungen in den Eigentumsverhältnissen binnen 14 Tagen der KommAustria mitzuteilen sind, sowie dass gemäß § 10 KSRG die Zulassung auch zur Veränderung der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie zur Verbreitung des Programms über andere Satelliten berechtigt, sofern dies der Behörde angezeigt wird.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

#### **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Dr. Hans Peter Lehofer  
Behördenleiter